

# **SATZUNG DES LANDESVERBANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (MV) DER PARTEI**

**»Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und  
basisdemokratische Initiative«**

**– Die PARTEI –**

**Vom 24. April 2009 (zuletzt geändert am 2. April 2011)**

## **§ 1 – Zweck**

(1)

Die PARTEI für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine PARTEI im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(2)

Der Sitz des Landesverbandes MV ist Schwerin. Dort befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle.

(3)

Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Landesverbandes MV erstreckt sich auf Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 2 – Mitgliedschaft**

(1)

Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der PARTEI werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PARTEI anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der PARTEI sein oder werden.

(2)

Mitglied der PARTEI können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3)

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der PARTEI und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

## **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft in der PARTEI wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben, zugleich wird die Mitgliedschaft im Landesverband MV erworben, vorausgesetzt, es besteht ein erster Wohnsitz in MV.

(2)

Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (Bundes- oder Landesverband) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der PARTEI ist.

(3)

Bei Wohnsitzwechsel von einem in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

(4)

Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(5)

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

## **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der PARTEI zu beteiligen.

(2)

Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
5. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
6. Parteiausschluss.

(2)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

## **§ 6 – Ordnungsmaßnahmen**

(1)

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PARTEI und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden
5. Ausschluss

(2)

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(3)

Die parlamentarischen Gruppen der PARTEI sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4)

Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden, falls der Landesverband MV betroffen ist, vom Landesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu schenken.

(5)

Folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich:

1. Auflösung
2. Ausschluss
3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände

(6)

Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 5 entscheidet, falls der Landesverband MV betroffen ist, der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 – Gliederung**

(1)

Die PARTEI gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2)

Die weitere Untergliederung erfolgt in Ortsverbände, Kreis- und Bezirksverbände.

(3)

Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

## **§ 8 – Bundespartei und Landesverbände**

(1)

Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der PARTEI zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der PARTEI richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2)

Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

## **§ 9 – Organe der Landespartei**

(1)

Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag und die Gründungsversammlung.

(2)

Der Landesvorstand vertritt die PARTEI nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Zwei Mitglieder des Vorstandes können notwendige Rechtsgeschäfte gemeinsam tätigen und somit die PARTEI nach außen vertreten. Dabei muss ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende selbst oder der Stellvertreter sein.

(3)

Dem Landesvorstand gehören vier Mitglieder an:

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Landesschatzmeister
4. Der Generalsekretär

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5)

Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6)

Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder des Landes kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7)

Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(8)

Der Landesparteitag tagt jährlich. Die Einberufung folgt den Regularien der Absätze 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist 6 Wochen zu betragen hat.

(9)

Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 24. April 2009.

## **§ 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

(1)

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2)

Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

## **§ 11 – Zulassung von Gästen**

(1)

Der Landesparteitag, der Landesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.

(2)

Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

## **§ 12 – Satzungsänderung**

(1)

Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitagungen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 50 % der Parteimitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären (Fax/E-Mail genügt).

(2)

Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(3)

Die Finanzordnung der Bundespartei ist Teil dieser Satzung.

## **§ 13 – Auflösung und Verschmelzung**

(1)

Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2)

Die Zustimmung des Bundesparteitages ist einzuholen.

## **§ 14 – Verbindlichkeit dieser Satzung**

(1)

Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

(2)

a.

Die Partei führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative. Die Kurzbezeichnung lautet: Die PARTEI. Das Wort PARTEI steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.

b. (entfällt)

## **§ 15 – Parteiämter**

(1)

Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2)

Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3)

Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Landesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.